

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0186/2017
Auskunft erteilt: Herr Muddemann
Ruf: 492 67 79
E-Mail: Muddemann@stadt-muenster.de
Datum: 19.04.2017

Betrifft

Unkonventionelle Erdgasförderung in Münster

Antrag der SPD-Fraktion Nr: A-R/0004/2011 „Gasbohrungen vor Münsters Toren, erst prüfen dann informieren und Bürger beteiligen,“
Antrag der Fraktion DIE LINKE Nr: A-R/0930/2011 „Unkonventionelle Erdgasförderung stoppen“

Beratungsfolge

21.06.2017	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
27.06.2017	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Nach Vorlage der Zwischenberichte zu den Anträgen in 2011 und 2012 nimmt der Ausschuss den abschließenden Bericht zum aktuellen Stand der unkonventionellen Gasförderung zur Kenntnis.

Die Anträge der SPD-Fraktion Nr: A-R/0004/2011 „Gasbohrungen vor Münsters Toren, erst prüfen, dann informieren und Bürger beteiligen“ sowie der Fraktion DIE LINKE Nr: A-R/0930/2011 „Unkonventionelle Erdgasförderung stoppen“ sind damit beantwortet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Begründung:

Anlass

Zu den Anträgen der SPD-Fraktion Nr. A-R/0004/2011 „Gasbohrungen vor Münsters Toren - erst prüfen, dann informieren und Bürger beteiligen“ (siehe Anlage 1) sowie der Fraktion DIE LINKE (Nr: A-R/0063/2011) „Unkonventionelle Erdgasförderung stoppen“ (siehe Anlage 2) wurden Zwischenberichte mit den Vorlagen V/0226/2011 im Mai 2011 und V/0930/2011 im Januar 2012 (siehe Anlage 3) gegeben und eine abschließende Beantwortung der Anträge auf der Grundlage gesicherter Kenntnisse in Aussicht gestellt. Diese gesicherten Erkenntnisse liegen jetzt mit den im Februar 2017 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Regelungen zur Förderung unkonventioneller

Erdgasvorkommen mittels Fracking sowie dem Frackingverbot im Landesentwicklungsplan bestehenden neuen Regelungen im Umgang mit dem Fracking vor. Die in den o.g. Vorlagen angekündigte abschließende Unterrichtung der Politik kann deshalb erst jetzt auf der Basis gesicherter Kenntnisse sowie neuer gesetzlicher Regelungen zu der Fördermethode erfolgen.

Mit den o.g. Anträgen der SPD-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE wurden verschiedene kritisch zu beurteilende Themenbereiche der unkonventionellen Gasförderung, insbesondere die Gefahr das es zu Gewässerverunreinigungen kommen könnte, angesprochen. So wurden geo-technische, chemisch-physikalische und rechtliche sowie lokale Aspekte benannt die mit der Methode der unkonventionellen Gasförderung verbunden sind. Mit den Vorlagen V/0226/2011 und V/0930/2011 sind zu diesen Aspekten Zwischenberichte erarbeitet worden, die den damaligen Erkenntnisstand wiedergeben. Die technischen Unzulänglichkeiten hinsichtlich des Gewinnungsverfahrens waren bereits 2012 nach Vorlage der durch das Umweltbundesamt und des vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Gutachten herausgearbeitet. Die Gutachter stellten ebenfalls Defizite der bundesrechtlichen Regelungen fest. Auf Bundesebene wurden rechtliche Änderungen bereits Anfang 2013 diskutiert. Die federführenden Ministerien haben im Februar 2013 Vorschläge für eine Änderung relevanter Bundesgesetze vorgelegt. Im September 2013 hat der Sachverständigen Rat für Umwelt sich ebenfalls kritisch gegenüber der Fördermethode geäußert und eine wissenschaftliche Erprobung zur Schließung der Wissenslücken angeregt. Der Bundesrat hat sich in 2014 und 2015 intensiv mit den Regelungen beschäftigt. Die politische Beschlußfassung eines Regelungspaketes fand schließlich im Herbst 2016 statt und seit Februar 2017 sind die gesetzlichen Regelungen in Kraft.

Der ausführliche Bericht ist der Anlage beigelegt (siehe Anlage 4).

Bericht zum aktuellen Stand der unkonventionellen Gasförderung

Seit Herbst 2010 wird das Thema unkonventionelle Gasförderung in der Öffentlichkeit sowie von wissenschaftlicher Seite diskutiert. Das belegen für Münster auch die Anträge der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE sowie die Ratsanfrage F/0007/2010 der Fraktion DIE LINKE bzw. die entsprechenden Zwischenberichte (Vorlagen: V/0226/2011 und V/0930/2011). Auf Landes- und Bundesebene führte das zu einer intensiven Prüfung des Themas in seiner Gesamtheit. Die geophysikalischen und umweltrelevanten Aspekte aber auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Frackingtechnologie wurden durch mehrere Gutachten auf Landes- und Bundesebene intensiv untersucht und Wissenslücken sowie Regelungsbedarfe benannt. Mit dem Ergebnis, das seit dem 11. Februar 2017 ein **gesetzliches Regelungspaket zum Fracking** in Kraft getreten ist:

- [Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie,](#)
- [Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen](#)
und der
- [Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen.](#)

Diese bundeseinheitliche Regelung sieht in Bezug auf unkonventionelle Fracking-Vorhaben lediglich vier Probebohrungen im Bundesgebiet unter strengen Restriktionen und der ausdrücklichen Zustimmung des jeweils betroffenen Bundeslandes vor. Ein generelles Verbot von unkonventionellen Fracking-Vorhaben im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen wurde ebenfalls in diesem Gesetz verankert und sämtliche Fracking-Vorhaben in sensiblen Gebieten einer strengeren Reglementierung unterworfen. Das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl, Erdwärme einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen stellt zukünftig eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des WHG dar. Außerdem müssen alle Fracking-Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Dies garantiert die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Bergschadensvermutung (Bergschadenshaftung) nach BbergG wird auf den Bohrlochbergbau, unter den der Einsatz der Fracking-Technologie fällt, ausgedehnt. Das Fracking-Verbot gilt zunächst bis zum Jahre 2021.

Der am 8. Februar 2017 in Kraft getretene **Landesentwicklungsplan NRW** schließt für die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, den Einsatz der Frackingtechnologie aus, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

Mit dem Ziel 12 formuliert der **Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie**, gültig seit dem 16.02.2016, „das eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen auszuschließen ist. Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.“

Beschlüsse und Resolutionen der Stadt Münster

Durch Beschluss des Rates vom 28.04.2015 (Vorlage V/0428/2015) hat sich Münster zur „Fracking-freien Kommune“ erklärt und sich gegen Fracking und für eine konsequente Umsetzung der Energiewende ausgesprochen. Darüberhinaus hat sich die Stadt Münster bereits mit der gemeinsamen Resolution des Regionalrates Münster sowie der Resolution des Hauptausschusses des Deutschen Städtetags in 2012 gegen Fracking ausgesprochen und damit grundsätzlich Stellung bezogen. Im Frühjahr 2014 unterstrichen die Landräte des Münsterlandes und der Oberbürgermeister erneut ihre kritische Haltung gegenüber dem Einsatz der Frackingtechnologie. Auch in den Stellungnahmen zu den zwischenzeitlich gestellten Anträgen zur Verlängerung der Aufsuchungserlaubnisse der Exxon Mobil und der RWTH Aachen in 2014 wurde diese Position deutlich. Die Verlängerung der Anträge wurde abgelehnt, solange die Voraussetzungen für eine umwelt- und ressourcenschonende Gewinnungs- und Fördertechnik nicht gewährleistet sind.

Aktuell hat die ExxonMobil Production Deutschland GmbH bei der landesweit für Bergbau zuständigen Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Erlaubnisfeldes Nordrhein-Westfalen Nord bis März 2020 vorgelegt. Das aktuelle Feld der Erlaubnis überdeckt Bereiche mit Kohleflözgestein, aus denen gegebenenfalls Gas ohne Anwendung der Fracking-Technologie gefördert werden könnte. Münster befindet sich mit der südlichen Stadtgebietshälfte am nördlichen Rand des Aufsuchungsfeldes Nordrhein-Westfalen Nord (siehe Anlage 5). Die Verwaltung hat den aktuellen Antrag auf Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis wie zuvor abgelehnt, solange die Voraussetzungen für eine umwelt- und ressourcenschonende Gewinnungs- und Fördertechnik nicht gewährleistet sind. Die Entscheidung zur Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis trifft die Bergbehörde der Bezirksregierung Arnsberg unter Abwägung der Stellungnahmen der betroffenen Kommunen.

Mit der Vorlage des Berichtes zum unkonventionellem Fracking sind die Anträge der SPD-Fraktion (Nr: A-R/0004/2011) „Gasbohrungen vor Münsters Toren - erst prüfen, dann informieren und Bürger beteiligen“ (siehe Anlage 1) sowie der Fraktion DIE LINKE (Nr: A-R/0930/2011) „Unkonventionelle Erdgasförderung stoppen“ (siehe Anlage 2) beantwortet.

Auf der Homepage des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit stehen weitere Information und Links zum Thema unkonventionelle Gasförderung. Die Verwaltung wird auf Ebene des Deutschen Städtetages das Thema unkonventionelle Gasförderung weiterhin kritisch begleiten.

I.V.

Gez.

Matthias Peck
Stadtrat

AnlagenV/0186/2017